Einwohnergemeinde Konolfingen

Gebührenreglement Wasser und Abwasser

Beschluss der Gemeindeversammlung Konolfingen vom 2. Juni 2005

Inkrafttreten am: 1. November 2005

GEBÜHRENREGLEMENT WASSER UND ABWASSER

Die Gemeindeversammlung Konolfingen erlässt gestützt auf Artikel 39 Abs. 1 lit. e Gemeindeordnung folgendes Reglement:

I. Grundsätze für Wasser und Abwasser

Finanzierung der Anlagen

Artikel 1

[1] Die Gemeinde Konolfingen erhebt zur Finanzierung der kommunalen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, und der kommunalen Abwasserentsorgung Gebühren.

[2] Die Gebühren sind unter Beachtung der Vorgaben des übergeordneten Rechts und der nachfolgenden Bestimmungen so auszugestalten, dass sie finanziell selbsttragend sind. Die Gebühren haben die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Fremdkapital-Verzinsung, die vorgeschriebenen Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Spezialfinanzierungen zu decken.

[3] Die Gebühren sind verursachergerecht und nach den entsprechenden abgaberechtlichen Grundsätzen zu erheben.

[4] Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung finanzieren sich ausschliesslich mit:

a einmaligen und jährlichen Gebühren.

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Einmalige Gebühren

Artikel 2

[1] Die WasserbezügerInnen resp. die Anschliessenden an das Abwasserentsorgungsnetz haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

[2] Die Anschlussgebühr für Wasser und Abwasser wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches / SVGW erhoben.

[3] Bei Landwirtschaftbetrieben wird nur der Wohnteil berücksichtigt, sofern der Ökonomieteil über keinen Wasser- oder Kanalisationsanschluss verfügt.

[4] Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in Schmutzabwasser-, Sauberabwasserleitungen oder in ein Gewässer eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m2 entwässerte Fläche zu bezahlen.

Jährliche Gebühren

Artikel 3

[1] Der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren beträgt über einen Zeitraum von 5 Jahren total 30 - 60 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 40 - 70 Prozent.

Grossbetriebe

Artikel 4

Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen sowie mit Grosseinleiterbetrieben (über 15'000 m3/Jahr), bei denen die Anwendung der Tarife zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein öffentlichrechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 5

[1] Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

[2] Beim Wiederaufbau resp. beim Ersatz eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch wird der Bemessungswert des bisherigen Gebäudes angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

[3] Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die nötigen Bemessungsgrundlagen bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall dem Ressort Ver- und Entsorgung unaufgefordert zu melden.

II. Jährliche Gebühren Wasser

Jährliche Gebühren Wasser
a Grundgebühr

Artikel 6

[1] Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Wasser verbraucht wird.

b Verbrauchsgebühr

[2] Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

III. Jährliche Gebühren Abwasser

Jährliche Gebühren Abwasser

Artikel 7

[1] Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind jährlich wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu bezahlen.

a Grundgebühr

[2] Die Grundgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

b Verbrauchsgebühr

[3] Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 8.

[4] Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, Regenwasser oder anderes Wasser nutzt und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler durch die Wasserversorgung auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Sie bleiben im Eigentum der Gemeinde. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch das Ressort Ver- und Entsorgung.

c Regenabwassergebühr

[5] Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in Schmutzabwasser-, Sauberabwasserleitungen oder in ein Gewässer eingeleitet wird, ist zusätzlich eine nach m2 abgestufte Gebühr zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Regenabwasser aus Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 8

[1] Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und Strassenabwasser nach Artikel 7.

[2] Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Ressort Ver- und Entsorgung einbauen zu lassen und zu unterhalten.

[3] Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn das Ressort Ver- und Entsorgung von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

[4] Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie oder nach Angaben ARA) erhoben.

[5] Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 4 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt

[6] Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben der ARA.

IV. Erhebung der Wasser- und Abwassergebühren

Fälligkeiten

Artikel 9

a Anschlussgebühr

[1] Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasser- bzw. des Kanalisationsanschlusses fällig. Vorher kann das Ressort Ver- und Entsorgung nach Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung bis 90 % verlangen. Diese wird aufgrund der gemäss Baugesuch eingereichten Angaben berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate, mit der Vorbereitung der Anschlüsse bzw. nach Bauabnahme fällig. Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW oder der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig.

b Jährliche Gebühren

[2] Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. November fällig. Im ersten Halbjahr kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf die Rechnung des Vorjahres stützt.

[3] Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung der Gebühren

Artikel 10

[1] Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Abteilung Finanz die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

Verzugszins

[2] Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Artikel 11

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Gebührenpflichtige Personen

Artikel 12

[1] Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasser-/ Abwasseranschlusses WasserbezügerIn/Einleiterin bzw. EigentümerIn oder Baurechtsberechtigte/Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

[2] Steht ein Grundstück im Miteigentum oder im Gesamteigentum, bezeichnen die Beteiligten eine Vertretung, bei welcher die Abgaben zu beziehen sind. Bei Stockwerkeigentumsverhältnissen schuldet die Abgabe die Stockwerkeigentümergemeinschaft (Adressat: Verwaltung der Stockwerkeigentümergemeinschaft).

[3] Die Privaten melden dem Ressort Ver- und Entsorgung Handänderungen angeschlossener Gebäude und Adressänderungen unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Datums des Umzuges schriftlich innert 30 Tagen. Unterlassen sie die Meldung, haften die bisherigen und die neuen GrundeigentümerInnen resp. die BaurechtsnehmerInnen für die jährlichen Gebühren bis zum Datum der nächsten Ablesung solidarisch.

[4] Mehrere GrundeigentümerInnen oder BaurechtsnehmerInnen mit einem gemeinsamen Wasserzähler haften für den Wasserbezug resp. den Abwasseranfall solidarisch.

Grundpfandrecht

Artikel 13

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

Mehrwertsteuer

Artikel 14

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

V. Höhe der Wassergebühren

Anschlussgebühr

Artikel 15

Die Anschlussgebühr beträgt pro Belastungswert (BW) Fr. 250.--.

VI. Höhe der Abwassergebühren

Artikel 16

Anschlussgebühr

[1] Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage Fr. 350.-- pro Belastungswert (BW).

Regenabwasser

[2] Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 40.-- pro m^2 Fläche.

VII. Gemeinsame Bestimmungen für Wasser- und Abwassergebühren

Jährliche Gebühren Wasser und Abwasser

Artikel 17

Die Höhe der jährlichen Gebühren (Grund-, Regenabwasser- und Verbrauchsgebühren) bestimmt der Gemeinderat in der Gebührenverordnung (Tarif).

Index

Artikel 18

Die Gebührenansätze der Anschlussgebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 104.2 Punkten (Stand Dezember 2004; Basis: Mai 2000). Erhöht oder senkt sich der Landesindex, passt das Ressort Ver- und Entsorgung die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung mindestens 5 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührenansätze sind in der Gebührenverordnung des Gemeinderats (Tarif) festgelegt.

Wasser- und Abwasserreglement

Artikel 19

Der Gemeinderat erlässt in einem Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsreglement die weiteren Bestimmungen über allgemeine Grundsätze, die Gemeindeaufgaben, die Wasserverteilung, die technischen Vorschriften, Baukontrollen sowie die Straf- und Schlussbestimmungen. Diese Reglemente unterliegen dem fakultativen Referendum.

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Artikel 20

[1] Dieses Gebührenreglement tritt am 1.November 2005 in Kraft.

[2] Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

[3] Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere

- Das Wasserreglement vom 3. Dezember 1991
- Abwasserreglement vom 3. Dezember 1991.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung Konolfingen

vom 2. Juni 2005

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident	Der Sekretär
Peter Moser	Hans Regez

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bescheinigt, dass das obige Gebührenreglement während 30 Tagen vom 3. Mai 2005 bis zum 2. Juni 2005 zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Konolfingen, Abteilung Präsidiales, öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Konolfingen, 3. Juni 2005

Der Geschäftsleiter

Hans Regez